

daten anstatt des Apparitor¹. Nach der rechtlichen Consequenz muss diese Befugniss wie jedem anderen Gericht so auch dem Kaiser zugestanden haben; indess findet sich unter den wenigen Nachrichten, die uns über die Tuitio unter dem Kaiserregiment zugekommen sind, von Gewährung derselben durch die höchste Stelle kein Beleg. Umgekehrt erscheint dies Institut in den aus der theodericianischen Epoche vorliegenden Nachrichten nicht ausschliesslich², aber überwiegend als Königsschutz, regelmässig bewirkt durch Zuordnung eines der Agenten *in rebus*, respective eines Saio³, welche, wie wir sahen (S. 472 A. 5), formell den civilen Officialen zuzuzählen sind. Principiell besteht kein Unterschied zwischen der Tuitio unter Theodosius I. und derjenigen unter Theoderich; thatsächlich tritt das Selbstregiment des germanischen Fürsten hier, wie überhaupt in der Rechtspflege, mit einer Wuchtigkeit auf, zu welcher kein Kaiser, auch Iustinian nicht die Parallele bietet und welche allerdings, geschichtlich betrachtet, als eine tiefgreifende Umgestaltung der Staatsordnung angesehen werden muss.

Die weitere Frage, welche Rechtsnormen auf die Gothen Anwendung finden, wird vom römischen Standpunkt aus dahin beantwortet werden müssen, dass darüber zunächst die ausgesprochene oder aus den Umständen hervorgehende Absicht

1) C. Th. 1, 21, 1 = Iust. 1, 46, 1: *numquam omnino negotiis privatorum vel tuitio militis vel executio tribuatur*. Daher *civilis tuitio* var. 1, 36.
 2) Der Senatsvorsteher wird aufgefordert einem von Rom Abwesenden Tuitio zu gewähren (var. 1, 15), ebenso wahrscheinlich Provinzialstatthalter hülfsbedürftigen Personen (var. 1, 36. 2, 29). Nicht gleichartig ist, trotz des gleichen Ausdrucks, var. 4, 41: *ne cuiusquam . . . temeritas in te impetus reparare possit audaciae, patricii Albini . . . tuitio te deputata communit*, da Albinus Privater zu sein scheint; dies dürfte eher mit dem Patrocinium zusammenzustellen sein, das über die Grünen des Circus zu übernehmen der König zwei Patricier auffordert (1, 20).
 3) Nach der *formula tuitionis* 7, 39 wird dieselbe gewährt durch eine doppelte *iussio*, die eine gegen die Gothen, die andere gegen die Römer gerichtet; es wird dies zu verstehen sein von der Beauftragung eines einzelnen Saio und eines einzelnen Agenten *in rebus* mit der entsprechenden Beschützung. Dass die Tuitio in der Zuordnung eines speciell bezeichneten Apparitor (*auxilium suum* 4, 27) besteht, in dem *defensionis praesentis commodum* (1, 36) zeigt sich insonderheit 1, 37: *contra incivilem impetus Candacis* (vgl. Iordanes Get. 50, 265) *tibi tuitionem sub aequabili defensione praestamus, ut nec legibus te subtrahat nec iterum contra iura publica laborare permittat*, ferner 4, 27. 28. 7, 42 vgl. 5, 39 a. E. Merkwürdig ist die Gewährung des Königsschutzes an den Statthalter von Campanien gegen seinen Vorgesetzten, den *praefectus praetorio* (3, 27); doch kann hier freilich derselbe im allgemeineren Sinne verstanden sein, wie anderswo (5, 37. 6, 13. 8, 1) sicher. Scharfe Abgrenzung dieser Form der Verwendung der Apparitoren gegenüber dem allgemeinen Königsmandat (S. 473) darf sachlich ebenso wenig erwartet werden, wie strenge Terminologie bei Cassiodor.